

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 103. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

Aufnahme eines Abschnitts 61.9 Erprobungs-Richtlinie „Bronchoskopische Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem mittels Thermoablation“ in das Kapitel 61 EBM

61.9 Erprobungs-Richtlinie „Bronchoskopische Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem mittels Thermoablation“

61.9.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Bronchoskopischen Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem mittels Thermoablation (Erp-RL BTVA) berechnungsfähig.

61.9.2 Spezifische Leistungen

61110 Ambulante Nachuntersuchung im Rahmen der
Erp-RL BTVA für Patienten der Kontrollgruppe

461 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61110 ist
insgesamt dreimal berechnungsfähig.*

61111 Ambulante Nachuntersuchung im Rahmen der
Erp-RL BTVA für Patienten der
Interventionsgruppe

461 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61111 ist
insgesamt viermal berechnungsfähig.*

- | | | |
|-------|--|------------|
| 61112 | CT-Untersuchung des Thorax im Rahmen der Erp-RL BTVA | 586 Punkte |
| | <i>Die Gebührenordnungspositionen 61112 und 61113 sind in Summe höchstens viermal berechnungsfähig.</i> | |
| 61113 | Röntgenuntersuchung des Thorax im Rahmen der Erp-RL BTVA | 146 Punkte |
| | <i>Die Gebührenordnungspositionen 61112 und 61113 sind in Summe höchstens viermal berechnungsfähig.</i> | |
| 61114 | Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.9.2 | 4,72 Euro |
| | <i>Die Kostenpauschale 61114 ist nur für Krankenhäuser berechnungsfähig.</i> | |

Protokollnotiz:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

Änderung der Nr. 1 der Präambel 61.8.1 EBM

1. Die in diesem Abschnitt genannten **Gebührenordnungspositionen** sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Schlafpositionstherapie bei leichter bis mittelgradiger lageabhängiger obstruktiver Schlafapnoe berechnungsfähig.